

## **Fachliches Anforderungsprofil für die Zertifizierung von Sachverständigen der Bootswirtschaft**

Dieses Anforderungsprofil ist die Grundlage zur Erlangung einer Zertifizierung als Sachverständiger der Bootswirtschaft durch die nach EN 45013 tätige Zertifizierungsstelle des **IMCI**.

Grundsätzlich können selbständige und angestellte Sachverständige zertifiziert werden. Die Zertifizierung erlaubt dem Sachverständigen auch andere Aufgaben zu erfüllen, insbesondere Beratung, Prüfung, Überwachung, schiedsgutachterliche und schiedsgerichtliche Gutachtertätigkeit.

### **1.1. Ausbildungsvoraussetzungen für die einzelnen Fachgebiete**

#### **1.1.1. Sachverständiger für die Konstruktion und den Bau von Wassersportfahrzeugen bis 24 Meter**

- Abgeschlossenes Studium an einer Technischen Hochschule oder einer Fachhochschule in der Fachrichtung Schiffbau oder
- abgeschlossene Berufsausbildung als Boots- oder Schiffbauer

#### **1.1.2. Sachverständiger für Schäden und Bewertung von Motorbooten und -yachten bis 24 Meter**

- Abgeschlossenes Studium an einer Technischen Hochschule oder einer Fachhochschule in der Fachrichtung Schiffbau oder
- abgeschlossene Berufsausbildung als Boots- oder Schiffbauer

#### **1.1.3. Sachverständiger für Schäden und Bewertung von Segelbooten und -yachten bis 24 Meter**

- Abgeschlossenes Studium an einer Technischen Hochschule oder einer Fachhochschule in der Fachrichtung Schiffbau oder
- abgeschlossene Berufsausbildung als Boots- oder Schiffbauer

#### **1.1.4. Sachverständiger für Schäden an Motoren, Antrieben und Aggregaten**

- Abgeschlossenes Studium an einer Technischen Hochschule oder einer Fachhochschule in der Fachrichtungen Motorenbau, Schiffsmaschinenbau, Schiffsbetriebstechnik oder
- abgeschlossene Berufsausbildung in den vorgenannten Fachrichtungen

**1.1.5. Sachverständiger für elektrische Anlagen und Elektronik im Boots- und Schiffbau**

- Abgeschlossenes Studium an einer Technischen Hochschule oder einer Fachhochschule in der Fachrichtung Elektrotechnik, Elektronik oder
- abgeschlossene Berufsausbildung als Elektriker oder Elektroniker

**1.1.6. Sachverständiger für Segel**

Abgeschlossene Berufsausbildung für das Spezialgebiet als Segelmacher / Takler

**1.1.7. Sachverständiger für Bootssattlerei, Persenninge und Verdecke**

Abgeschlossene Berufsausbildung für das Spezialgebiet Raumausstatter oder Sattler

**1.1.8. Sachverständiger für spezielle Bereiche der Bootswirtschaft**

- Abgeschlossenes Studium an einer Technischen Hochschule oder einer Fachhochschule in dem Spezialgebiet oder
- abgeschlossene Berufsausbildung für das Spezialgebiet

**1.2. Zusätzliche Ausbildung und praktische Tätigkeit****1.2.1. Absolvent eines Fachhochschul- oder Hochschulstudiums**

Ein Absolvent eines Fachhochschul- oder Hochschulstudiums muß praktische Tätigkeiten im jeweiligen Fachgebiet vor, während oder nach dem Studium ausgeübt haben und mindestens eine dreijährige Sachverständigentätigkeit im jeweiligen Fachgebiet nachweisen.

**1.2.2. Antragsteller mit abgeschlossener Berufsausbildung**

Ein Antragsteller mit abgeschlossener Berufsausbildung für ein Spezialgebiet muß eine mindestens eine vierjährige Sachverständigentätigkeit im jeweiligen Fachgebiet nachweisen.

### **1.3. Abgeschlossene Berufsausbildung**

#### **1.3.1. Definition**

Die Definition der abgeschlossenen Berufsausbildung gilt in Anlehnung an die "Verordnung über die für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geltenden Voraussetzungen der Eintragung in die Handwerksrolle (EWG / EWR-Handwerk-Verordnung - EWG / EWR HwV)" vom 4. August 1966 (BGBl, S. 469).

Danach hat derjenige eine abgeschlossene Berufsausbildung, der nach Maßgabe folgender Voraussetzungen in einem Mitgliedsstaat die betreffende Tätigkeit ausgeübt hat:

- Mindestens sechs Jahre ununterbrochen als Selbständiger oder als Betriebsleiter oder
- Mindestens drei Jahre ununterbrochen als Selbständiger oder als Betriebsleiter, nachdem er in dem betreffenden Beruf eine mindestens dreijährige Ausbildung erhalten hat oder
- Mindestens drei Jahre ununterbrochen als Selbständiger und mindestens fünf Jahre als Unselbständiger oder
- Mindestens fünf Jahre ununterbrochen in leitender Stellung, davon mindestens drei Jahre in einer Tätigkeit mit technischen Aufgaben und der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens, nachdem er in dem betreffenden Beruf eine mindestens dreijährige Ausbildung erhalten hat und

die ausgeübte Tätigkeit mit den wesentlichen Punkten des Berufsbildes desjenigen Gewerbes übereinstimmt.

#### **1.3.2. Bescheinigung**

Die Voraussetzungen nach 2.3.1 werden durch eine Bescheinigung einer zuständigen Stelle des Herkunftslandes nachgewiesen. Eine eventuelle Ausbildung muß durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis oder von einer zuständigen Berufsinstitution als vollwertig anerkannt sein. Die betreffende Tätigkeit darf nicht länger als zehn Jahre vor der Antragstellung beendet worden sein.